

AG 78

09.05.2022
14.30 – 17.30 Uhr

Schulgesetzänderungen



- **vom 27.09.2021**
- **viele Änderungen treten mit Beginn des Schuljahres 22/23 in Kraft**

§ 5b Schulbezogene Jugendsozialarbeit



- (1) Schulbezogene Jugendsozialarbeit gehört zum schulischen Angebot. Sie wird in eigener Verantwortung der Jugendhilfe bereitgestellt. Sie kann von anerkannten Trägern der Jugendhilfe auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen zwischen dem die Leistung erbringenden Jugendhilfeträger und der jeweiligen Schule am Schulstandort erbracht werden.
- (2) Schulbezogene Jugendsozialarbeit ist ein lebensweltorientiertes, niedrighschwelliges Angebot zur ganzheitlichen Förderung und Unterstützung junger Menschen in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung. Sie soll in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften insbesondere dazu beitragen, Benachteiligungen jedweder Art zu vermeiden bzw. abzubauen, individuell unterstützen und beraten sowie bei Konflikten im Einzelfall helfen. Sie richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte der Schule sowie Erziehungsberechtigte

§ 8 Schulprogramm



(2) Die Schule legt im Schulprogramm insbesondere fest:

...

5. ein Kinder- und Jugendschutzkonzept, das der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen, insbesondere durch sexuellen Missbrauch, Gewalt und Mobbing dient,

6. die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt zur Gewährleistung des Kinderschutzes und die Ausgestaltung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 5b,

...

12. die Grundsätze der Demokratiebildung und der konkreten Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an der Gestaltung des Schulalltags, einschließlich der Beteiligung der Schülerinnen und Schüler bei der finanziellen Absicherung der besonderen Pädagogischen Schwerpunkte und Aktivitäten, auch durch ein eigenes Budget der Schülerinnen und Schüler (Schülerinnen- und Schülerhaushalt),

§ 41 Schulpflicht - Grundsätze



(3a) Für Schülerinnen und Schüler kann die Schulbesuchspflicht vorübergehend ganz oder teilweise ruhen.

Hierüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Klassenkonferenz nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers und seiner oder ihrer Erziehungsberechtigten auf Grundlage einer Stellungnahme des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen.

Die Entscheidung ist durch die Schulaufsichtsbehörde spätestens nach drei Monaten erstmalig zu überprüfen.

Über die Teilnahme an temporären alternativen Bildungs- und Erziehungsangeboten entscheidet die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten.

§ 74 Erweiterte Schulleitung

(3) Der erweiterten Schulleitung gehören an:

...

5. die sozialpädagogische Fachkraft der schulbezogenen Jugendsozialarbeit

§ 74a Krisenteams

...

In das Krisenteam können Schulpersonal sowie die sozialpädagogischen Fachkräfte des Jugendhilfeträgers, der gemäß § 5b in Kooperation mit der Schule Aufgaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit wahrnimmt,

....



§ 76 Entscheidungs- und Anhörungsrecht



(1) Die **Schulkonferenz entscheidet** im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über:

...

16. **die Durchführung von Klassenräten** im Sinne von § 84a S. 2

§ 84a Klassenrat

Den Klassen oder Jahrgangsstufen ist innerhalb des Unterrichts **mindestens eine Stunde je Schulmonat** für die Beratung eigener Angelegenheiten (Klassenrat) zu gewähren. Darüber hinaus **kann die Schulkonferenz festlegen, dass die Klassenräte bis zu einmal pro Schulwoche** stattfinden. Die Schulleitung oder in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sollen auf Wunsch des Klassenrates an seiner Sitzung teilzunehmen.

§ 77 Mitglieder der Schulkonferenz



(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind

...

2. bis zu fünf von der Gesamtkonferenz gewählte Vertreterinnen oder Vertreter, wobei **mindestens je eine dieser Personen dem sonstigen pädagogischen Personal** der Schule aus der ergänzenden Förderung und Betreuung **und der schulbezogenen Jugendsozialarbeit angehören soll,**

3. vier von der Gesamtschülervertretung, an **Grundschulen** von den Sprecherinnen und Sprechern der Schülerinnen und Schüler gewählte Schülerinnen oder Schüler,

... (ab Klassenstufe 7 wurde gestrichen, wodurch Schüler:innen ab Jahrgangsstufe 1 zu stimmberechtigten Mitgliedern gewählt werden können).

§82 Mitglieder der GK



(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz sind

...

3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und von Trägern der Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 Satz 6 sowie Leistungen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit im Sinne von § 5b erbringen, sowie ...

§ 84 Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler

3) An Grundschulen sollen sich die Sprecherinnen und Sprecher **mindestens zwei Mal im Schuljahr** treffen. Sie wählen aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler der Schule die Mitglieder der Schulkonferenz

(„ab Jahrgangsstufe 5“ und „beratenden“ wurde in Übereinstimmung mit §77 gestrichen)



„OHNE MUT UND INSPIRATION WERDEN TRÄUME
STERBEN, DIE TRÄUME VON FRIEDEN UND
FREIHEIT.“



Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit.

